

Geschäftsordnung der Kommunalen Gesundheitskonferenz Rheinisch-Bergischer Kreis

§ 1 Gesetzliche Grundlage

Die Kommunale Gesundheitskonferenz wird auf der Grundlage des Landesgesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst NW (ÖGDG) eingerichtet.

Der Kreistag beruft die Kommunale Gesundheitskonferenz von Mitgliedern der an der Gesundheitsförderung und Gesundheitsversorgung der Bevölkerung Beteiligten, der Selbsthilfegruppen und der Einrichtungen für Gesundheitsvorsorge und Patientenschutz ein. (vgl. §22 ÖGDG)

§ 2 Aufgaben und Ziele der Kommunalen Gesundheitskonferenz

Die Aufgaben der Kommunalen Gesundheitskonferenz ergeben sich aus § 22 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG).

Die Kommunale Gesundheitskonferenz berät gemeinsam interessierende Fragen der gesundheitlichen Versorgung auf örtlicher Ebene mit dem Ziel der Koordinierung und gibt bei Bedarf Empfehlungen. Die Umsetzung erfolgt unter Selbstverpflichtung der Beteiligten.

Die Kommunale Gesundheitskonferenz wirkt an der Gesundheitsberichtserstattung mit. Der Gesundheitsbericht wird mit den Empfehlungen und Stellungnahmen der Kommunalen Gesundheitskonferenz dem Kreistag zugeleitet.

Durch die Arbeit der Kommunalen Gesundheitskonferenz wird das Ziel der Optimierung der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung unter den Aspekten Bedarfsgerechtigkeit, Zugänglichkeit, Bürgernähe, Effektivität und Effizienz angestrebt.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Kommunalen Gesundheitskonferenz im Rheinisch-Bergischen Kreis sind gemäß § 22 ÖGDG neben Mitgliedern des zuständigen Ausschusses des Kreistages:

- Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein, Kreisstelle Rheinisch-Bergischer Kreis
- Ärztekammer Nordrhein, Kreisstelle Rheinisch-Bergischer Kreis
- Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein
- Zahnärztekammer Nordrhein
- Apothekerkammer Nordrhein
- Arbeitskreis Psychosoziale Prävention
- Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtspflege
- Arbeitsgemeinschaft der gesetzl. Kranken- und Pflegeversicherungen
- Ersatzkranken- und Pflegekassen
- Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfe
- Stationäre Krankenversorgung (allg. Krankenhäuser)
- Stationäre Krankenversorgung (Fachkliniken)
- Stationäre / teilstationäre Einrichtungen der Pflege
- Ambulante pflegerische Dienste (private Anbieter)
- Ambulante psychiatrische Versorgung
- Ambulante Suchtkrankenversorgung
- Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung im Rheinisch-Bergischen Kreis
- Kreisangehörige Städte und Gemeinden
- Koordinationskreis AIDS
- Gleichstellungsbeauftragte des Rheinisch-Bergischen Kreises
- Geschäftsführung der Kommunalen Konferenz für Alter und Pflege
- Kreissportbund
- Deutsche Rentenversicherung Rheinland
- Bündnis gegen Depression im Rheinisch-Bergischen Kreis e.V.
- Arbeitskreis Hospiz- und Palliativversorgung Rheinisch-Bergischer Kreis
- Gesundheitsamt des Rheinisch-Bergischen Kreises

Der Kreistag beruft auf Vorschlag der in Absatz 1 genannten Institutionen, Zusammenschlüsse und Gremien neue Mitglieder in die Kommunale Gesundheitskonferenz.

- (2) Die Mitglieder benennen eine Vertretung sowie eine Stellvertretung. In begründeten Ausnahmefällen können nach Rücksprache mit der Geschäftsstelle maximal zwei Stellvertretungen zugelassen werden. Vertretungen und Stellvertretungen werden der Geschäftsstelle unter Angabe des Namens, der Anschrift, Telefonnummer sowie E-Mail-Adresse benannt. Die Berufung dieser Vertretungen bzw. Stellvertretungen durch den Kreistag entfällt dadurch. Nur diese Personen sind stimmberechtigt. Änderungen der Vertretungs- bzw. Stellvertretungsrölen werden der Geschäftsstelle zeitnah mitgeteilt.

Jedes Mitglied der Kommunalen Gesundheitskonferenz hat eine Stimme.

Die Vertretungen / Stellvertretungen der Mitglieder der Kommunalen Gesundheitskonferenz verpflichten sich, die Informationen der Kommunalen Gesundheitskonferenz zeitnah an die entsenden Gremien bzw. Institutionen weiterzuleiten.

Die Vertretungen / Stellvertretungen der Mitglieder verpflichten sich, die Geschäftsstelle der Kommunalen Gesundheitskonferenz bei der Erstellung von Informationsgrundlagen und Materialien zu unterstützen. Zu den Beratungen der Kommunalen Gesundheitskonferenz können Experten ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

§ 4 Vorsitz und Geschäftsführung

Den Vorsitz der Kommunalen Gesundheitskonferenz hat die Leitung des zuständigen Dezernates für Gesundheit. Die Stellvertretung liegt bei der Leitung des Gesundheitsamtes.

Die Geschäftsführung und die Geschäftsstelle liegen innerhalb des zuständigen Dezernates des Rheinisch-Bergischen Kreises. Die Geschäftsstelle hat insbesondere die Aufgabe, die Beteiligten zu informieren, die Sitzungen vorzubereiten sowie die Durchführung der in der Sitzung gefassten Beschlüsse zu veranlassen.

Die Geschäftsstelle der Kommunalen Gesundheitskonferenz fungiert als Koordinationsstelle zwischen der Kommunalen Gesundheitskonferenz und ihren Arbeitsgruppen. Sie dient als Anlaufstelle für alle Fragen der ortsnahen Koordinierung der gesundheitlichen Versorgung im Rheinisch-Bergischen Kreis.

§ 5 Sitzungen

Die Sitzungen der Kommunalen Gesundheitskonferenz finden mindestens einmal jährlich statt. Die Sitzungen der Kommunalen Gesundheitskonferenz sind öffentlich.

Die Einladung sowie die Tagesordnung sollten den Vertretungen sowie den Stellvertretungen der Mitglieder spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstermin vorliegen. Die Vertretungen benachrichtigen im Falle der Verhinderung rechtzeitig ihre Stellvertretungen und die Geschäftsstelle der Kommunalen Gesundheitskonferenz.

Die Vorbereitungsgruppe der Kommunalen Gesundheitskonferenz, die aus den Reihen der Konferenzmitglieder gewählt wird, unterstützt die Geschäftsstelle bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Sitzung.

Vorschläge der Vertretungen / Stellvertretungen der Mitglieder zur Tagesordnung sind von der Geschäftsstelle aufzunehmen. Diese müssen in schriftlicher Form spätestens 28 Tage vor dem Sitzungstermin vorgelegt werden, damit über eine mögliche Aufnahme in die Tagesordnung entschieden werden kann.

Von jeder Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, das allen Vertretungen und Stellvertretungen zugesandt wird.

Papierloser Sitzungsdienst gilt als vereinbart. Vertretungen und Stellvertretungen der Mitglieder sorgen dafür, dass der Geschäftsstelle der Kommunalen Gesundheitskonferenz aktuelle E-Mail-Adressen vorliegen. Nicht-Einverständnis mit dem papierlosen Sitzungsdienst muss der Geschäftsstelle schriftlich mitgeteilt werden.

§ 6 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen

Die Kommunale Gesundheitskonferenz ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Beschlüsse und Empfehlungen werden mit einer einfachen Mehrheit getroffen. Sie bedürfen jedoch der Zustimmung derjenigen, die von der Umsetzung betroffen sind.

§ 7 Arbeitsgruppen

Empfehlungen für die Kommunale Gesundheitskonferenz werden in Arbeitsgruppen vorbereitet, denen die für die jeweiligen Themenbereiche Zuständigen mit Entscheidungskompetenz sowie Fachkräfte und Experten angehören.

Es werden Arbeitsgruppen der Kommunalen Gesundheitskonferenz eingerichtet. Hierbei sollen bestehende Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise im Rheinisch-Bergischen Kreis in die zu gründenden Arbeitsgruppen der Kommunalen Gesundheitskonferenz einbezogen werden.

§ 8 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung können nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag ihres Beschlusses durch die Kommunale Gesundheitskonferenz in Kraft.

Beschlossen am 22.03.2000

Letzte Änderung 15.12.2025